

12. 12. 1958.

## Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom**  
mit dem einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Abschnitt I.

§ 1. § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 270/1956 und BGBl. Nr. 258/1957, hat zu lauten:

„(2) Über das weitere Verfahren und über die Regelung, von wem und wie die Ansprüche zu befriedigen sind, ergeht innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein gesondertes Bundesgesetz.“

### Abschnitt II.

§ 2. Im Hinblick auf die im § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 269/1955, in der Fassung des Abschnittes I des vorliegenden Bundesgesetzes angekündigte gesetzliche Regelung der Befriedigung der Ansprüche der nachstehend genannten Kirchen und ihrer einzelnen Einrichtungen auf Rückgabe von Vermögenschaften sowie auf Wiederherstellung der gesetzlichen Rechte und Interessen, die diese Kirchen und ihre einzelnen Einrichtungen zufolge nationalsozialistischer Maßnahmen, insbesondere auf Grund des § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 543/1939, und der zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen verloren haben, gewährt der Bund den nachstehend genannten Kirchen zu Lasten des Kapitels 26 Titel 2 § 2 des Bundesfinanzgesetzes 1958, BGBl. Nr. 1/1958, und des entsprechenden Ansatzes des Bundesvoranschlages für 1959 für die Jahre 1958 und 1959 Vorschüsse und zwar für jedes Jahr:

- |   |                |
|---|----------------|
| a) an die katholische Kirche..                    | 100.000.000 S, |
| b) an die evangelische Kirche<br>A. und H.B. .... | 5.000.000 S,   |
| c) an die altkatholische Kirche                   | 300.000 S.     |

§ 3. (1) Der Vorschuß für das Jahr 1958 ist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, der für das Jahr 1959 ist bis längstens 30. September 1959 flüssigzumachen.

(2) Jede der empfangsberechtigten Kirchen hat rechtzeitig dem Bundesministerium für Finanzen gegenüber eine zur Entgegennahme der Zahlung befugte kirchliche Einrichtung, die auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit besitzen muß, namhaft zu machen. Soweit solche Einrichtungen nicht rechtzeitig namhaft gemacht werden, ist der in Betracht kommende Betrag wie folgt zu überweisen:

- für die katholische Kirche an die Erzdiözese Wien, vertreten durch den Ordinarius;
- für die evangelische Kirche A. und H.B. an die Landeskirchengemeinde, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.;
- für die altkatholische Kirche an diese Kirche, vertreten durch den Synodalrat.

(3) Die Verteilung dieser Beträge bleibt den gemäß Abs. 2 empfangsberechtigten kirchlichen Einrichtungen nach Herstellung des innerkirchlichen Einvernehmens überlassen.

§ 4. Wenn die im § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 269/1955, in der Fassung des Abschnittes I des vorliegenden Bundesgesetzes angekündigte gesetzliche Regelung nicht bis zum 30. Dezember 1959 getroffen wird, sind die im § 2 genannten Vorschüsse nicht zurückzuzahlen. Wird eine solche Regelung vor dem 30. Dezember 1959 getroffen, so sind von den in dieser Regelung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1958 vorzustehenden Leistungen des Bundes die Vorschüsse abzuziehen.

### Abschnitt III.

Mit der Vollziehung des Abschnittes I dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht, mit der Vollziehung des Abschnittes II dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Die im § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 269/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 270/1956 und Nr. 258/1957 festgelegte dreijährige Frist, innerhalb derer ein besonderes Bundesgesetz über die Regelung der den im § 1 Abs. 2 des zitierten Gesetzes genannten Kirchen zustehenden Ansprüche nach Artikel 26 des Staatsvertrages beziehungsweise nach § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 269/1955 ergehen soll, läuft am 30. Dezember 1958 ab. Es hat sich nun gezeigt, daß trotz intensiver Bemühungen seitens der beteiligten Faktoren eine endgültige Gesamtlösung der äußerst komplizierten und zum Teil mit zwischenstaatlichen Verpflichtungen in engem Zusammenhang stehenden Probleme, deren Wurzeln schon in die Josephinische Ära reichen, in konkreten Formen noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnte. Es erweist sich daher als erforderlich, den Termin für das die Gesamtlösung normie-

rende Bundesgesetz um ein weiteres Jahr, also bis zum 30. Dezember 1959, zu verlängern.

### Zu Abschnitt I:

Dieser Abschnitt trägt der dargestellten Notwendigkeit Rechnung.

### Zu Abschnitt II:

Da — wie dargelegt — eine umfassende Regelung der den Kirchen zustehenden Ansprüche, wie sie in den Erläuternden Bemerkungen zum nachmaligen Bundesgesetz BGBl. Nr. 269/1955 (Nr. 678 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII. Gesetzgebungsperiode) umrissen worden sind, derzeit noch nicht erzielbar war, soll durch Abschnitt II des vorliegenden Gesetzentwurfes wenigstens eine finanzielle Überbrückungsmaßnahme getroffen werden, damit den Kirchen bis zu der angekündigten Gesamtlösung nicht noch weitere Nachteile erwachsen sollen.